

**Unterrichtung der zuständigen Behörde über nicht sichere Lebensmittel nach  
Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und  
§ 44 Abs. 4 und § 44a Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**

**Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002**

"Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er **unverzüglich** Maßnahmen ein, um das betroffene Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter seiner Kontrolle steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten."

**Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002**

"Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies **unverzüglich** den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern...."

**Unterrichtungspflicht nach § 44 Abs. 4 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**

„Ergänzend zu Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hat ein Lebensmittelunternehmer, der Grund zu der Annahme hat, dass

1. ein an ihn ausgeliefertes Lebensmittel oder
2. ein von ihm erworbenes Lebensmittel, über das er die tatsächliche Sachherrschaft erlangt hat, einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt, **unverzüglich** die zuständige Behörde schriftlich oder elektronisch unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift darüber... zu unterrichten. Er unterrichtet dabei auch über von ihm hinsichtlich des Lebensmittels getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen.“

(Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung gelten Lebensmittel als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den Verzehr des Menschen ungeeignet sind.)

**Unterrichtungspflicht nach § 44a Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch**

„Ein Lebensmittelunternehmer oder ein Futtermittelunternehmer ist verpflichtet, unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift ihm vorliegende Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, Schwermetallen, Mykotoxinen und Mikroorganismen in und auf Lebensmitteln oder Futtermitteln nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 den zuständigen Behörden mitzuteilen, sofern sich eine solche Verpflichtung nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.“

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat für die Meldung von Untersuchungen an die zuständige Behörde (hier Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) nach § 44a LFGB auf seiner Internetseite für die Unternehmen ein Formular eingestellt, was hier zu finden ist:

[http://www.bvl.bund.de/DE/01\\_Lebensmittel/02\\_UnerwunschteStoffeOrganismen/05\\_Dioxine/Im\\_dioxineUndAndere\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwunschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Im_dioxineUndAndere_node.html)

(Nach § 44a Abs. 3 in Verbindung mit § 1 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung besteht die Mitteilungspflicht wenn in oder auf Lebensmitteln in den Anlagen 1 bis 3 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung näher benannte Stoffe vorgefunden werden.)

**Bei Vorliegen oder Bekanntwerden entsprechender Funde oder Untersuchungsergebnisse, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Das Unterlassen der Mitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.**

Mindestens in folgenden Fällen hat ein Lebensmittelunternehmer Grund zu der Annahme, dass ein Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann.

- Ergebnis der Qualitätskontrolle, Ergebnis der Eigenkontrollen z. B. nach VO (EG) Nr. 2073/2005: Untersuchungsergebnis mit Nachweis von Krankheitserregern oder Toxinen im Produkt, die als gesundheitsschädlich zu beurteilen sind (z. B. Salmonellen);  
Fund scharfkantiger Fremdkörper im Produkt (z. B. Glassplitter, Metallsplitter);  
Bei der Beauftragung von Laboren durch den Lebensmittelunternehmer sollten diese verpflichtet werden, in ihre Befunde ggf. entsprechende Hinweise auf die Gesundheitsschädlichkeit eines Produktes aufzunehmen.
- Mitteilung eines Handelspartners über einen derartigen Vorfall,
- Retoure, wenn anzunehmen ist, dass von vergleichbaren Produkten weitere auf dem Markt sind und die Gesundheit des Menschen geschädigt werden kann.
- Verbraucherbeschwerde betreffend die Sicherheit des Lebensmittels mit einer möglichen Gesundheitsschädigung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es kann auch noch andere Gründe geben.

Folgende Vorgehensweise im Betrieb hat sich bewährt; die Maßnahmen richten sich nach dem betroffenen Produkt und dem auslösenden Grund:

- Produkt im Betrieb sperren

**UND**

- ggf. Produkt vom Markt zurückrufen; Abnehmer unterrichten

**UND**

- ggf. öffentliche Warnung / Rückruf oder Verbraucher effektiv informieren

**UND**

- unverzüglich zuständige Behörde unterrichten (Kontaktdaten sollten schnell greifbar sein);  
telefonisch vorab, per Fax oder per Mail (**für die Meldungen nach Artikel 19 VO (EG) Nr. 178/2002 und § 44 Abs. 4 LFGB ist das nebenstehende Formular zu verwenden**),
- ggf. Produkt vernichten (Wiegenoten und Belege der Beseitigungsfirma aufheben);  
ein Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen ist als Tierisches Nebenprodukt zu beseitigen: mit zuständiger Behörde klären, da ggf. gesonderte Entsorgung als Material der Kategorie 1 oder Kategorie 2 erforderlich)